

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Vorsitzenden des
Hauptausschusses
Herrn Prof. Dr. Friedhelm Farthmann
Haus des Landtags

HAROLDSTRASSE 5
4000 DÜSSELDORF, den 9. Sept. 1986
I B 2/16 - 10. 11

4000 Düsseldorf

Betr.: Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes und
des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu
Artikel 10 Grundgesetz;
Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - LT-Drs. 10/453 -

Sehr geehrter Herr Kollege,

unter Bezugnahme auf die Hauptausschußsitzung vom 3.7.1985 über-
sende ich einen Gesetzentwurf, bei dem mein Haus Formulierungs-
hilfe geleistet hat.

Dieser Entwurf enthält die gesetzlich unbedingt notwendigen Rege-
lungen, ohne die bei dem erwünschten Ziel nicht auszukommen ist.

Schon in der Hauptausschußsitzung hatte ich Zweifel geäußert, ob
die Wahl des Vorsitzenden und die Stimmgewichtung durch Verein-
barung erfolgen kann.

Nach nochmaliger Prüfung halte ich die in dem anliegenden Ent-
wurf enthaltenen Regelungen für unverzichtbar, und zwar aus
folgenden Gründen:

1. Nach gegenwärtiger Rechtslage bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen für das parlamentarische Kontrollgremium bzw. für die Kommission, daß die Mitglieder aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählen. Bei Ausschüssen mit geraden Mitgliederzahlen ist einsichtig, daß aufgrund der möglichen Patt-Situation es vorkommen kann, daß entweder

- a) ein Vorsitzender gewählt wird, der nicht die Mehrheitsverhältnisse im Parlament widerspiegelt (das wäre hinnehmbar, wenn auch im allgemeinen nicht wünschenswert) oder
- b) eine Vorsitzendenwahl überhaupt nicht zustande kommt.

Damit könnte die Gefahr bestehen, daß sowohl Kontrollgremium sowie Kontrollkommission nicht arbeitsfähig sind, da es keinen Vorsitzenden gibt, der zu Sitzungen einlädt und den Vorsitz im Gremium führt. Dies ist rechtlich nicht hinnehmbar, insbesondere bei Gremien wie den vorliegenden, die Behördentätigkeit überwachen sollen. Die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zu G 10 ersetzt die an sich nach dem Grundgesetz (Art. 19 Abs. 4) unbedingt erforderliche richterliche Kontrolle von Verwaltungsmaßnahmen. Es muß also von Verfassungswegen ein arbeitsfähiger Ausschuß vorhanden sein, damit überhaupt eine Kontrolle stattfinden kann.

2. Dies wird noch verdeutlicht bei der Frage der Stimmgewichtung des Vorsitzenden. Um aus der Patt-Situation heraus- und überhaupt zu Entscheidungen zu kommen (was - wie oben gezeigt - bei diesen Gremien verfassungsrechtlich unumgänglich ist) muß bei Ausschüssen mit gerader Mitgliederzahl eine Stimmgewichtung vorgenommen werden. Nach geltender Rechtslage gibt sich der Ausschuß eine Geschäftsordnung. Kommt nun keine Mehrheitsentscheidung zustande, weil eine

Stimmgewichtung des Vorsitzenden nicht per Gesetz stattgefunden hat, so kann es vorkommen, daß überhaupt keine Geschäftsordnung zustande kommt und damit auch keine Bestimmung über eine Stimmgewichtung.

Die Verfassungslage gebietet aber, einen entscheidungsfähigen Ausschuß zu haben, der eine effektive Kontrolle der Exekutive vornehmen kann. Wären Entscheidungen nur mit Dreiviertel-Mehrheit möglich, so würde nach hiesiger Auffassung die Kontrolle bei der Kommission nach G 10 in verfassungsrechtlich unhaltbarer Weise erschwert. Überhaupt nicht hinnehmbar wäre eine Ausschaltung der Kontrolle durch eine Patt-Situation.

Diese Regelungen bedürfen insgesamt gesetzlicher Festlegung. Vereinbarungen zwischen den Fraktionen reichen nicht aus.

Verfassungsschutzgesetz und das AG NW G 10 sind notwendige gesetzliche Regelungen, um die Grundrechtseinschränkungen nach Art. 10 verfassungsrechtlich verträglich zu machen. Notwendiger Bestandteil dieser gesetzlichen Regelung sind - wie oben ausgeführt - entscheidungsfähige Gremien, die höchstmöglichen Grundrechtsschutz gewährleisten. Solche Regelungen sind nach Art. 10 nicht dem Wohlwollen von Vereinbarungen, sondern nur dem Gesetzgeber vorbehalten.

Im übrigen erscheint fraglich, welche Bindungswirkung eine Fraktionsvereinbarung auf die Entscheidung der unabhängigen G-10-Kommission haben sollte, zumal diese sich aus Nichtparlamentariern zusammensetzt.

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf wird den notwendigen Mindestanforderungen Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Schnoor)

4

G E S E T Z E N T W U R F

Landtag Nordrhein-Westfalen
10. Wahlperiode

Drucksache

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-
Westfalen und des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes
zu Artikel 10 Grundgesetz

A Problem

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß alle im Landtag
vertretenen Fraktionen an den parlamentarischen Kontrollgremien
über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde beteiligt
werden.

B Lösung

Das parlamentarische Kontrollgremium und die G-10-Kommission
wird um ein Mitglied erweitert.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Sitzungsgelder etc. für je ein weiteres Mitglied

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister

Artikel I

Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1981 (GV.NW. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 764), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort "fünf" jeweils durch das Wort "sechs" ersetzt.

2. In § 8 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"Der Landtag wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter."

3. § 8 Abs. 2 wird Absatz 3.

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Jedes Mitglied kann die Einberufung des Kontrollgremiums verlangen. Beschlüsse des Kontrollgremiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Sitzungsunterlagen und Protokolle von den Mitgliedern des Kontrollgremiums oder ihren Stellvertretern eingesehen werden können."

Artikel II

Das Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GV.NW. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV.NW. S. 406), wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.
2. In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
"Das in § 2 genannte Gremium bestellt aus den Mitgliedern der Kommission den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter".
3. Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
(4) "Beschlüsse der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."
4. Der jetzige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel III

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das nach den bisherigen Vorschriften gewählte Kontrollgremium sowie die nach den bisherigen Vorschriften gewählte Kommission üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der nach diesen Vorschriften zu wählenden Gremien aus.

7

Begründung:

Die Erweiterung des parlamentarischen Kontrollgremiums und der G-10-Kommission schafft die Möglichkeit zu einer breiteren parlamentarischen Verankerung dieser Organe.